



Verein - Associazione

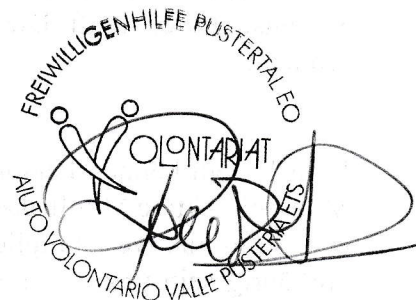
VOLONTARIAT

Freiwilligenhilfe Pustertal
Aiuto volontario Valle Pusteria

SATZUNG

**VOLONTARIAT-FREIWILLIGENHILFE
PUSTERTAL E.O**

mit Sitz in Bruneck, Paternsteig, 3



Art. 1

Gründung, Bezeichnung und Sitz

Im Geist der Verfassung der Republik Italien und nach Maßgabe der Grundsätze des Gesetzes Nr. 106 vom 6. Juni 1963, des GvD Nr. 117 vom 3. Juli 1977 sowie der Landesgesetzgebung zur Regelung der ehrenamtlichen Organisationen und der anderen Organisationen des Dritten Sektors ist im Sinne der Art. 14 ff. des Italienischen Zivilgesetzbuchs der Verein mit der Bezeichnung "Volontariat-Freiwilligenhilfe Pustertal EO" italienisch „Volontariat – Aiuto volontario Valle Pusteria Ets“ mit Sitz in Bruneck, Paternsteig, 3 gegründet.

Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke und ist demokratisch und nichtdiskriminierend geregelt und aufgebaut. Der Verein hat unbegrenzte Dauer und arbeitet ohne Gewinnabsicht.

Art. 2 Zweck und Tätigkeiten

Der Verein verfolgt ausschließlich Zwecke und Tätigkeiten von allgemeinem Interesse. Die Haupttätigkeit besteht in Sozialmaßnahmen und -dienste gemäß Artikel 1, Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 8. November 2000, Nr. 328 in geltender Fassung, sowie Maßnahmen, Dienste und Leistungen gemäß dem Gesetz vom 5. Februar 1992, Nr. 104 und dem Gesetz vom 22. Juni 2016, Nr. 112 in geltender Fassung.

Insbesondere wendet sich die Tätigkeit alten, behinderten und psychisch kranken Menschen bzw. deren Familien zu.

Zweck des Vereines ist es, die Lebensbedingungen alter, behinderter und psychisch kranker Menschen zu verbessern.

Der Verein setzt sich zum Ziel:

- a) die Zusammenarbeit mit den im Territorium tätigen sozialen Diensten im Sinne eines Netzwerksystems anzustreben;
- b) die Tätigkeit der professionellen sozialen Dienste zu unterstützen und keinesfalls zu ersetzen.

Die oben genannten Tätigkeiten werden nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen für ehrenamtliche Organisationen ausgeübt. Die Tätigkeit der Mitglieder wird in keiner Weise, auch nicht durch etwaige direkte Leistungsempfänger, vergütet. Der Verein kann den Mitgliedern gegen Vorlage entsprechender Belege ausschließlich die tatsächlich angefallenen Spesen für erbrachte Leistungen bis zu der vom Vereinsvorstand vorab festgelegten Höhe erstatten. Jede Form von wirtschaftlicher Beziehung zum Verein im Rahmen einer unselbständigen Beschäftigung oder einer selbständig ausgeübten Tätigkeit ist unvereinbar mit dem Status der Vereinsmitgliedschaft. Die Tätigkeiten des Vereines werden in ehrenamtlicher Form erbracht.

Art. 3 Mitglieder

Dem Verein können Personen beitreten, welche die Ziele des Vereines durch aktive Mitarbeit (aktive Mitgliedschaft) jeglicher Art unterstützen. Um freiwillige(r) HelferIn und somit aktives Mitglied des Vereines zu werden, muss der/die BewerberIn volljährig sein und einen Vorbereitungskurs besucht und erfolgreich abgeschlossen haben.

Der Vorbereitungskurs wird vom Verein organisiert.

Art. 4 Aufnahme, Verfall und Ausschluss

Dem Vereinsvorstand obliegt die Entscheidung auch andere Personen aufzunehmen, welche eine Ausbildung gemacht haben, deren Inhalt mindestens dem des

Vorbereitungskurses entspricht. Die endgültige Aufnahme erfolgt mittels eines Einführungsgespräches mit dem Vereinsvorstand, aufgrund eines entsprechenden Antrages.

Der Vorstand sorgt für die Eintragung der Mitglieder ins Mitgliederbuch.

Der Beitritt erfolgt auf unbestimmte Zeit und die Mitgliedschaft kann nicht befristet festgelegt werden; das Austrittsrecht bleibt aber auf jeden Fall unberührt.

Über den endgültigen Beitritt entscheidet der Vereinsvorstand.

Die Mitgliedschaft endet vorzeitig durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. Ausschlussgründe sind Verhaltensweisen, die nicht mit den Satzungszielen und den Beschlüssen, im Besonderen die Schweigepflicht, der Vereinsorgane vereinbar sind; wiederholte schwere Verletzungen der Geschäftsordnungen und der Beschlüsse des Vereins.

Ausschlussgrund ist auch, wenn das Mitglied im Zeitraum von 2 Jahren weder im Einsatz noch an Fortbildungen oder sonstigen Vereinstätigkeiten (Geselliges ausgenommen) teilgenommen hat.

Die aktiven Mitglieder sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit verpflichtet, die Schweigepflicht einzuhalten. Bei Verletzung der Schweigepflicht erfolgt der Ausschluss aus dem Verein.

In diesen Fällen wird der Beschluss auf Vorschlag des/r Präsidenten/Präsidentin vom Vorstand gefasst und muss begründet werden.

Vor dem Ausschlussverfahren müssen dem Mitglied die ihm vorgeworfenen Anschuldigungen auf jeden Fall schriftlich mitgeteilt werden, um ihm/ihr so eine Möglichkeit zur Gegenäußerung einzuräumen. Gegen den Ausschluss kann beim Schiedsrichterkollegium Rekurs eingereicht werden, das die Maßnahme für nichtig erklären kann.

Mitglieder müssen ihren Austritt dem Verein mündlich oder schriftlich mitteilen; der Austritt wird mit Erhalt der entsprechenden Mitteilung wirksam.

Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck und das Ansehen des Vereines nach besten Kräften zu fördern und die Beschlüsse des Vereinsvorstandes bzw. der Mitgliederversammlungen einzuhalten.

Die Mitglieder haben das Recht bei Abstimmungen und Wahlen von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder haben, wie von Art. 15 des GvD 117/2017 vorgesehen, das Recht Einsicht in die Vereinsbücher zu nehmen. Das Recht kann nach schriftlicher oder mündlicher Vereinbarung mit dem/der PräsidentIn oder dem Vereinsvorstand ausgeübt werden. Einsicht in die Vereinsbücher kann, nach telefonischer Vereinbarung mit dem Vereinsvorstand, freitags jeder Woche jeweils von 10,00 Uhr bis 12,00 Uhr genommen werden. In den Sommermonaten Juni, Juli und August ist keine Einsicht möglich.

Die Mitglieder müssen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit folgende Bestimmungen beachten:

1) Koordination:

- c) die Einteilung der Dienste wird ausschließlich von den KoordinatorInnen vorgenommen;
- d) Anfragen müssen in jedem Fall über den Verein angenommen werden, egal ob sie von Angehörigen, dem/der Betroffenen selbst oder von den verschiedenen Einrichtungen oder Institutionen kommen.

2) Kommunikation:

- a) sollten sich im Dienst eventuell Probleme mit Angehörigen, Betreuten oder Einrichtungen ergeben, muss der/die Freiwillige unverzüglich die Vereinsleitung benachrichtigen;
- b) jede Entscheidung den Dienst auszusetzen oder ganz abubrechen muss der Vereinsleitung sofort mitgeteilt werden;
- c) eventuelle Kritiken, Anregungen und besonderen Vorkommnisse müssen der Vereinsleitung mitgeteilt werden;
- d) die Freiwilligen sind verpflichtet im Rahmen ihrer Tätigkeit, jeden Unfall unverzüglich mündlich und schriftlich dem/der Präsidenten/Präsidentin des Vereins zu melden.

3) Dienstregeln:

- a) es versteht sich von selbst, dass die allgemeinen Regeln der Hygiene eingehalten werden sollen (zum eigenen und zum Schutz der Betreuten);
- b) alle pflege- und medizinischen Tätigkeiten sind zu unterlassen. Sollte jemand trotzdem solche Tätigkeiten (z.B. Medikamente verabreichen usw.) ausüben, so haftet er/sie allein und persönlich für eventuelle straf- und zivilrechtliche Konsequenzen;
- c) Entscheidungen des Dienstpersonals in den Einrichtungen sind zu respektieren und nicht zu kritisieren; sollte jemand Missstände feststellen, so ist dies der Vereinsleitung mitzuteilen. Diese wird dann die Angelegenheit mit den zuständigen Stellen klären;
die Freiwilligen sind über ihren Dienst ausschließlich der Vereinsleitung Rechenschaft schuldig, also weder Angehörigen der Betreuten noch anderen Personen;
- e) den Freiwilligen ist es untersagt Geschenke oder Geld für ihren Dienst anzunehmen.

Allgemein gilt es zu bedenken, dass Freiwillige nicht die Ausbildung haben, um medizinische- oder Pflegetätigkeiten auszuüben; auch langjährige Erfahrung berechtigt uns nicht, unsere Grenzen zu überschreiten.

Dieses Reglement ist absolut zu respektieren. Sollte dies nicht der Fall sein, werden von Seiten der Vereinsleitung entsprechende Maßnahmen ergriffen, welche bis zum Ausschluss aus dem Verein führen können.

Art. 6 Vereinsorgane

Der Verein sieht folgende Organe vor:

- f) Mitgliederversammlung
- g) Vereinsvorstand
- h) Präsident
- i) Gruppenleiter
- j) Kassenprüfer
- k) Schiedsgericht

Alle Ämter werden unentgeltlich und ehrenamtlich ausgeübt.

Die Vorstandsmitglieder, der/die Präsident/Präsidentin und die Mitglieder des Rechnungskollegiums bleiben ab dem Datum der Einsetzung für vier Jahre bis zur Genehmigung des Jahresabschlusses/Bilanz im Amt.

Nachrückende oder zu einem späteren Zeitpunkt ernannte Mitglieder der Vereinsorgane scheiden gemeinsam mit jenen aus, die zum Zeitpunkt ihres Nachrückens oder ihrer Ernennung bereits im Amt waren. Nach Ablauf ihres Mandates bleiben die Mitglieder bis zur Bildung und Einsetzung des neuen Organs im Amt.

Art. 7 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder vertreten. Jedes Mitglied hat nur ein Stimmrecht.

An der Mitgliederversammlung dürfen alle Mitglieder, unabhängig vom Eintrittsdatum, teilnehmen.

Die Mitglieder können sich von anderen Mitgliedern vertreten lassen, die keine Vorstandsmitglieder sind. Jedes Mitglied darf nur eine Vollmacht annehmen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung lenkt die gesamte Tätigkeit des Vereins; sie hat insbesondere folgende Aufgaben bzw. Zuständigkeiten:

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Schiedsgerichtes;
- b) die Wahl und die Abwahl des Kontrollorgans, sofern dies aufgrund der Bestimmungen des GvD 117/2017 notwendig ist;
- c) die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;
- d) die Beschlussfassung über die Änderungen der Vereinssatzung oder des Gründungsaktes;
- e) die Genehmigung der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung;
- f) die Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins;
- g) die Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Mitgliederversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist;
- h) sie genehmigt den Tätigkeitsbericht und die Jahresabschlussrechnung/Bilanz;
- i) sie genehmigt das Tätigkeitsprogramm und den Haushaltsvoranschlag;
- j) sie beschließt über alle Fragen, die vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzt werden oder deren Behandlung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird;

Die Mitgliederversammlung beschließt in der ersten Einberufung, wenn mindestens die Hälfte plus 1 Mitglied der Mitglieder anwesend ist. Die zweite Einberufung ist bei jeder Anzahl von Anwesenden beschlussfähig. Die Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden rechtsgültig. Jedes Mitglied kann auf Grund einer schriftlichen Vollmacht nur ein weiteres Mitglied vertreten.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr innerhalb Ende April zur Genehmigung des Jahresabschlusses/Bilanz für das Vorjahr und des Budgets für das laufende Jahr ein; dazu wird jedem Mitglied mindestens zwölf Tage vor dem festgelegten Termin eine schriftliche Benachrichtigung zugesendet. Die Einladung kann auch mit Mitteln der Telekommunikation erfolgen.

Die Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder einen begründeten und unterzeichneten Antrag stellt oder wenn mindestens die Hälfte des Vorstands dies fordert.

Alle Sitzungen, an denen alle Mitglieder persönlich oder mittels Vollmacht teilnehmen, sind auf jeden Fall gültig, auch wenn zuvor keine Einberufung erfolgte.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Präsident/Präsidentin des Vorstands. In Abwesenheit des/der Präsidenten/Präsidentin benennt die Mitgliederversammlung ihren eigene(n) Präsidenten/Präsidentin. Der/die PräsidentIn benennt eine(n) SekretärIn oder einen/e NotarIn als SchriftführerIn.

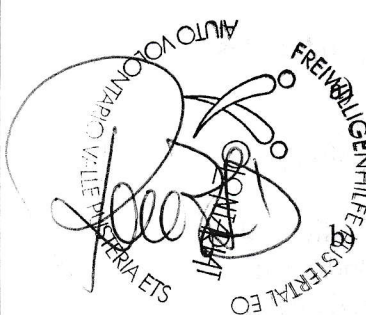
Der/die PräsidentIn muss die Ordnungsmäßigkeit der Vollmachten und ganz allgemein die Teilnahmeberechtigung an der Mitgliederversammlung feststellen.

Die Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte plus 1 Mitglied anwesend oder vertreten ist. In zweiter Einberufung, die nicht für denselben Tag wie die erste Einberufung vorgesehen werden darf, ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden oder mittels Vollmacht vertretenen Mitglieder auf jeden Fall beschlussfähig.

Beschlüsse über die Änderung der Gründungsurkunde und der Satzung erfordern die Anwesenheit von der Mehrheit der Mitglieder und die Stimmenmehrheit der Anwesenden; in zweiter Einberufung können diese Beschlüsse unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder getroffen werden, unter der Voraussetzung, dass mindestens drei Viertel der Anwesenden oder vertretenen Mitglieder sich für die Änderung aussprechen.

Für den Beschluss über die Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins und über die Zuweisung des Vermögens braucht es die Zustimmung von mindestens drei Viertel der Mitglieder.

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet wird.



Art. 8 Vorsitz und Stimmzähler

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die PräsidentIn in deren/dessen Verhinderung ihre Vizepräsidentin/sein Vizepräsident. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

der/die PräsidentIn ernennt den/die SchriftführerIn und schlägt der Mitgliederversammlung die Wahl von zwei Stimmenzählern vor, die nicht Kandidaten für die Wahl der Vereinsorgane sein dürfen.

Art. 9 Wahlen

- a) Die Mitglieder, die für ein Amt in den Vereinsorganen kandidieren wollen, müssen ihre Kandidatur schriftlich vor dem Datum der betreffenden Mitgliederversammlung einreichen oder mündlich direkt bei der Mitgliederversammlung vorbringen;
- b) um für ein Amt in den Vereinsorganen kandidieren zu können (außer als Rechnungsprüfer), muss der Kandidat Mitglied des Vereins sein und die Voraussetzungen nach Maßgabe dieser Satzung erfüllen;
- c) bei Wahlen der Vereinsorgane können bis zu fünf Vorzugsstimmen für die Wahl des Vereinsvorstandes und drei Vorzugsstimmen für die Wahl der Rechnungsprüfer abgegeben werden;
- d) die fünf Kandidaten/innen mit den meisten Vorzugsstimmen gelten als gewählt;
- e) Erhalten zwei oder mehrere Kandidaten/innen die gleiche Anzahl von Stimmen, so wird eine Stichwahl zwischen diesen Kandidaten/innen durchgeführt und es gilt dann jene(r) KandidatIn als gewählt, der die größere Anzahl an Vorzugsstimmen erhält;
- f) die endgültige Zuerkennung der Wahl erfolgt, nachdem das gewählte Mitglied die Wahl ausdrücklich angenommen hat;
- g) die Ausführung der Vereinsämter ist ehrenamtlich und der Verein kann nur die tatsächlichen Kosten für die durchgeführte Tätigkeit erstatten.

Art. 10 Vorstand

Bei Abwesenheit oder Verhinderung obliegen seine/ihre Aufgaben einem(r) vom Vorstand benannten VizepräsidentIn. Die Unterschrift des/der Vizepräsidenten/in gilt als Nachweis für die Abwesenheit oder Verhinderung des/r PräsidentIn.

Der/die Vorsitzende ist im Besonderen ermächtigt, rechtsverbindlich alle Beiträge und Zuweisungen von öffentlichen Körperschaften oder Privaten für den Verein in Empfang zu nehmen und zu quittieren. Im Falle von Verhinderung des/der Vorsitzenden tritt an seine/ihre Stelle der/die StellvertreterIn. Der/die Vorsitzende kann den/die ernannten/e KassierIn ermächtigen, Beiträge in Empfang zu nehmen und zu quittieren.

Art. 12 die VizepräsidentIn

Der/die VizepräsidentIn wird mit der Stimmenmehrheit vom Vorstand gewählt. Stellen sich mehrere Kandidaten der Wahl, erfolgt eine Stichwahl zwischen den ersten zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen. Er/sie ersetzt den/die PräsidentIn in dessen/deren Abwesenheit oder bei Verhinderung oder bei Ausscheiden aus dem Amt. Die Amtszeit des/der VizepräsidentIn endet zeitgleich mit der des Vorstands.

Art. 13 KoordinatorIn

Der/die KoordinatorIn, wird vom Vorstand ernannt. Sie/er nimmt die Meldungen für den Einsatz von freiwilligen Helfern entgegen. Er/sie kontaktiert die einzelnen freiwilligen Helfer und koordiniert deren Einsatz.

Art. 14 Gruppenleiter

Die Anzahl der Gruppen wird vom Vorstand bestimmt, und orientiert sich an der Anzahl der freiwilligen Mitglieder. Vor jeder Neuwahl des Vorstandes werden die Gruppeneinteilungen überprüft und für die gesamte Dauer der Amtsperiode fixiert. Die Gruppenleiter werden von den einzelnen Gruppen gewählt oder ernannt.

Wenn im Laufe einer Amtsdauer eine neue Gruppe hinzukommt, erhält der/die jeweilige GruppenleiterIn erst mit der nächsten Amtsdauer Stimmrecht im Vorstand.

Scheidet ein(e) gewählte(r) oder ernannte(r) GruppenleiterIn vor Ablauf der Amtsperiode aus, so wird er/sie, nach Möglichkeit, bei dem ersten darauffolgenden Monatstreffen, für den Rest der Amtszeit ersetzt.

Die Wahl/Ernennung muss vom Vorstand bestätigt werden.

Die Periode der Gruppenleiter endet gleichzeitig mit der des Vorstands.

Die bestehenden Gruppenleiter können allerdings auch bestätigt werden.

Die Gruppenleiter sind von Amts wegen Mitglieder des Vereinsvorstandes.

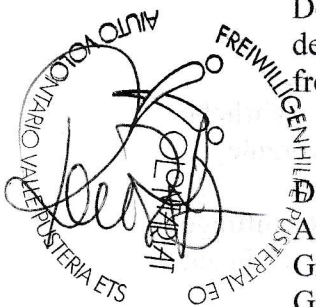
Aufgaben der Gruppenleiter:

- a) enge Zusammenarbeit mit dem/der Koordinatorin;
- b) erarbeitet zusammen mit der Gruppe den Entwurf des Tätigkeitsprogrammes des Jahres;
- c) er/sie ist verantwortlich für die Durchführung der Tätigkeit und die Koordinierung innerhalb der Gruppe;
- d) er/sie berichtet dem Vorstand;

Art. 15 Kassenprüfer

Das Kollegium der Kassenprüfer besteht mindestens aus zwei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und müssen nicht eingetragene Revisoren sein. Sie bleiben vier Jahre im Amt und geben jährlich bei der Mitgliederversammlung einen Bericht über die von ihnen durchgeführte Überprüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereines und über die Jahresabschlussrechnung/Bilanz ab.

Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist möglich.



Der Verein wird - einschließlich des Präsidenten, oder Präsidentin und des Vizepräsidenten oder Vizepräsidentin - von einem Vorstand mit fünf gewählten Mitgliedern und den Gruppenleitern verwaltet. Die fünf Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Gruppenleiter sind von Amts wegen Mitglieder des Vereinsvorstandes.

Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so wird es bei der ersten darauffolgenden Mitgliederversammlung durch einen eigenen Wahlgang für den Rest der Amtszeit ersetzt. Das Mandat des nachrückenden Vorstandsmitglieds endet gleichzeitig mit dem des Vorstands, in den das neue Vorstandsmitglied berufen wurde.

In seiner ersten Sitzung wählt der Vereinsvorstand aus seiner Mitte den/die Vereinspräsidenten/in, den/die Vizepräsidenten/in, den/die Kassier/in und einen/eine SchriftführerIn.

Der Vereinsvorstand bleibt vier Jahre im Amt und übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorstand verfügt über die nötigen Befugnisse für die Verwaltung des Vereins und auf jeden Fall über alle laut Gesetz oder Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Befugnisse. Der Vorstand ergreift alle zur Umsetzung des Tätigkeitsprogramms nötigen Maßnahmen.

Dem Vorstand obliegt es insbesondere:

- a) für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu sorgen;
- b) den Jahresabschluss/Bilanz und das Budget sowie das jährliche Tätigkeitsprogramm auszuarbeiten, die der Mitgliederversammlung vorzulegen sind;
- c) für die Festsetzung von Spesenvergütungen und Entschädigungen an beauftragte Personen, welche im Interesse und im Auftrag des Vereines eine Tätigkeit ausüben;
- d) über die Anträge neuer Mitglieder zu beschließen;
- e) für die Belange der ordentlichen und außerordentlichen Vereinsführung zu sorgen, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen;
- f) vom Präsidenten, Präsidentin ergriffene Dringlichkeitsmaßnahmen nachträglich zu genehmigen oder abzulehnen;

Den Vorsitz im Vorstand führt der/die PräsidentIn bzw. in seiner/ihrer Abwesenheit der/die VizepräsidentIn.

Für die Beschlüsse des Vorstands sind die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder und die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Protokolle jeder Sitzung des Vorstands, die vom Sekretär verfasst und von ihm und vom Vorsitzenden der Sitzung unterzeichnet werden, werden unter den Akten aufbewahrt.

Art. 11 PräsidentIn

Der/die PräsidentIn vertritt den Verein gegenüber Dritten und vor Gericht.

Der/die PräsidentIn ist der/die gesetzliche VertreterIn des „Volontariat-Freiwilligenhilfe Pustertal EO“ und wird mit Stimmenmehrheit vom Vorstand gewählt. Stellen sich mehrere Kandidaten der Wahl, erfolgt eine Stichwahl zwischen den ersten zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen.

Der/die PräsidentIn beruft die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands ein und führt jeweils den Vorsitz. Er/sie kann Dringlichkeitsmaßnahmen ergreifen, die innerhalb von 15 Tagen dem Vorstand zur nachträglichen Bestätigung vorzulegen sind.

Die Amtszeit des/r Präsidenten/in endet zeitgleich mit der des Vorstands.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Kassenprüfer berechtigt, in alle Geschäftsunterlagen des Vereins Einsicht zu nehmen – auch und gerade in den Kassenbericht des Kassiers. Sie haben außerdem ein umfassendes Auskunfts- und Informationsrecht. Die folgenden Aufgaben fallen in ihren Bereich:

- a) Überprüfung der Bargeldgeschäfte und Barbelege;
- b) Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins;
- c) Prüfung des Vereinsvermögens;
- d) Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Buchführungsvorschriften.

Art. 16 Schiedsgericht

Das Schiedsgericht wird von der Mitgliederversammlung anlässlich einer außerordentlichen Einberufung ernannt. Es beschäftigt sich mit jeglichen Streitigkeiten, welche schwer lösbar sind. Nach Beilegung der Streitigkeiten löst sich das Schiedsgericht auf.

Es setzt sich aus drei, dem Verein außenstehenden Personen zusammen. Zwei von ihnen werden von den jeweiligen Streitparteien ernannt und das dritte Mitglied wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des/r PräsidentIn ernannt. Das Urteil des Schiedsgerichtes ist unanfechtbar.

Das ausscheidende Mitglied hat keinerlei Anspruch auf Sach- und Geldmittel des Vereines.

Art. 17 Jahresprogramm

Im Jahresprogramm werden die Ziele, Strategien und Tätigkeiten festgelegt, die der Verein Volontariat Freiwilligenhilfe-Pustertal EO im Laufe des Jahres umsetzen will. Das Jahresprogramm wird vom Vorstand anhand der Vorschläge der Gruppenleiter ausgearbeitet.

Art. 18 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus:

- a) Beweglichen und unbeweglichen Gütern, die Eigentum des Vereins werden;
- b) eventuellen Mitteln von Reservefonds, die aus Jahresüberschüssen gespeist werden;
- c) eventuellen Zahlungen, Schenkungen und Vermächtnissen seitens der Mitglieder, Privatpersonen und Behörden;
- d) Aktionen und Veranstaltungen;
- e) Zuschüsse öffentlicher oder privater Körperschaften;
- f) die Geldmittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden;
- g) jegliche Verteilung von Gewinnen und Überschüssen unter den Mitgliedern ist untersagt;

Art. 19 Jahresabschluss/Bilanz

Das Geschäftsjahr beginnt jedes Jahr am 1. (ersten) Jänner und endet am 31. (einunddreißigsten) Dezember.

Der Jahresabschluss/Bilanz wird nach den Abrechnungsvorschriften, laut Art. 13, Abs. 2 und 3 des GvD Nr. 117/2017, erstellt.

Art. 20 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können vom Vorstand oder von mindestens einem Zehntel (1/10) der Mitglieder vorgeschlagen werden. Die entsprechenden Beschlüsse werden von der

Mitgliederversammlung des Vereins mit den in Art. 7 vorgesehenen Stimmenmehrheiten gefasst.

Art. 21 Auflösung des Vereins

Der Verein löst sich mit Beschluss der Mitgliederversammlung auf:

- a) wenn das Vermögen nicht mehr ausreicht für die vorgesehenen Vereinszwecke;
- b) aus den anderen in Art. 27 des Italienischen Zivilgesetzbuchs vorgesehenen Gründen;

Sofern die Mitgliederversammlung nicht eigene Liquidatoren bestellt, werden der/die Präsident/in sowie der/die Vizepräsident/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Der aus der Liquidation resultierende Nettobetrag wird einer anderen ehrenamtlichen Organisation mit ähnlichen gemeinnützigen, nicht gewinnorientierten Zielsetzungen zugewiesen.

Art. 22 Schlussbestimmung

Für alles, was nicht ausdrücklich in dieser Satzung geregelt ist, wird auf die Regelung der anerkannten Vereine im Italienischen Zivilgesetzbuch, auf das GvD Nr. 117 vom 3. Juli 2017 und auf andere einschlägige geltende Rechtsvorschriften verwiesen, insbesondere auf die dort enthaltenen Bestimmungen zu den ehrenamtlichen Organisationen.

Diese Satzung wurde, in Abänderung der bisher gültigen vom 24.03.2001, in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 13.4.2019 genehmigt. Weitere Anpassungen der Artikel 6,7,8,10,14 und 15 wurden vom Vorstand in der Sitzung vom 23.09.2020 vorgenommen und von der Mitgliederversammlung vom 16.10.2020 genehmigt.

Die Präsidentin
Dorothea Renzler

Bruneck, 16.10.2020

